

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Bund der Selbständigen Römerberg-Speyer e.V.

und hat seinen Sitz in 67354 Römerberg.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer und Unternehmen aus Handwerk, Handel, Gewerbe, der Klein- und Mittelindustrie und der freien Berufe im Einzugsbereich der Gemeinde Römerberg. Er hat die Aufgaben, die Interessen der Selbständigen und Unternehmen zusammenzufassen, ihre Interessen in jeder Weise zu wahren und für die Aufrechterhaltung eines gesunden Mittelstandes einzutreten. Auch wird die Wahrung der Tradition, die Pflege kultureller, sozialer und gesellschaftlicher Belange angestrebt.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Kontaktpflege zu den Kommunen, um die Anliegen der Mitglieder zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- durch Werbeaktionen die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann erwerben

- Gewerbetreibende aller Art
- Freiberuflich Schaffende
- Freunde und Förderer des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels schriftlicher Kündigung an der Vorstand

Satzung

und aus mindestens drei Beisitzern

b) Sollte vom Verein ein Geschäftsführer bestellt werden, so ist dieses beratende Mitglied ohne Stimmrecht im Vorstand.

c) Mitgliederversammlung

Aufgaben der Organe

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Wesentliche Aufgaben - neben den in § 2 genannten - sind: Durchführung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen und Erledigung des Schriftverkehrs, Einzug der Beiträge, Führung der Kassengeschäfte und Vorlage der von den Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung. Weiterhin kann der Vorstand Referenten und Fachausschussvorsitzende zu den Sitzungen einladen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem der Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird.

Ferner wählt die Mitgliederversammlung für drei Jahre zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.

Die Wahl selbst wird von einem, aus drei Personen bestehenden, Wahlausschuss geleitet, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Für die Beisitzer, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur durchgeführten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden.

Der Vorstand berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung bei Sitzungen etc. erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlicher Umlagen
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- Änderung der Vereinssatzung
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

Satzung

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag, mit Angabe des Zwecks der Versammlung, schriftlich an den Vorstand stellt oder wenn der Vorsitzende innerhalb der Wahlperiode ausscheidet.

Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines berechtigten Anlasses oder auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, jede Person kann nur ein Mitglied vertreten.

Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung und Veröffentlichung im Amtsblatt.

Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der angekündigten Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 8 Fachausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand in einschlägigen Fragen zu beraten. In die Fachausschüsse kann jedes Vereinsmitglied berufen werden. Der Vorsitzende des Fachausschusses wird vom Vorstand bestimmt. Bei besonderen Fragen können auch Sachverständige in die Ausschüsse berufen werden.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung verabschieden, in der einzelne Aufgabenbereiche gesondert geregelt werden.

Für die Geschäftsordnung, deren Änderungen oder Ergänzungen, ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes erforderlich. Die Beschlussfassung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Verbandszugehörigkeit

Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglied im Bund der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Der Verein ist bereit, in dieser überörtlichen Organisation mitzuwirken, um zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.

Der Landesverband unterstützt den Verein bei der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder, bei auftretenden Fragen und Problemen und gewährt die Leistungen von BDS und DGV.

Die vom Landesverband festgesetzten Beiträge werden vom Verein an den Verband abgeführt.

Satzung

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angabe des Tagesordnungs-Punktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

Auch nach Auflösung des Vereins bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Landesverband BDS Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. weiter bestehen.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Verbandsvermögen wird auf ein Treuhandkonto des BDS Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. überwiesen, mit der Auflage das Vermögen treuhänderisch zu verwalten und an einen künftigen Gewerbeverein in Römerberg-Speyer zur Verfügung zu stellen.

§12 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Satzungsbedingungen dennoch wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit größter Näherung erreicht.

**Geändert nach
Eingetragen im Vereinsregister ?????**